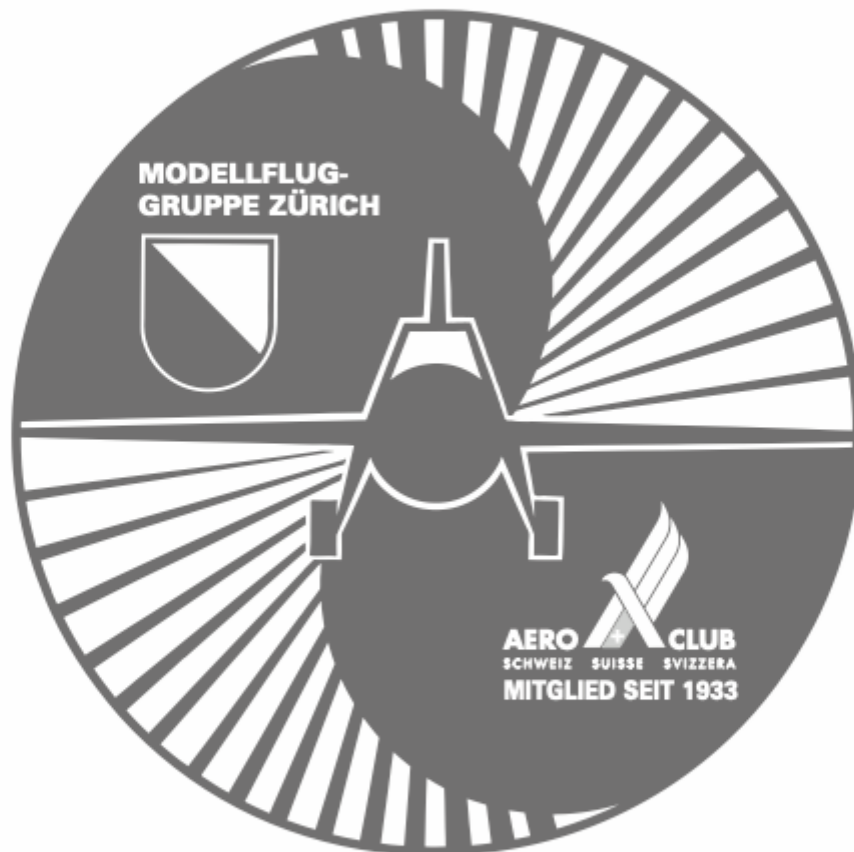


Modellflugplatz Reglement (MFR)



Gestützt auf Art.14, Abs.10 der MGZ-Statuten erlässt der Vorstand folgendes

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

1.1.1 Dieses Reglement gilt für alle Bereiche von flugfähigen Modell Luftfahrzeugen wie Modellflugzeugen, Fluggeräten und anderen Flugkörpern, welche nicht für den Transport von Personen bestimmt sind und umfasst nur den in den Koordinaten angegebenen Lageort als Modellflugplatz Eglisau/Buchberg.

1.2 Fahrzeugzuordnung

1.2.1 Die Zu- und Wegfahrt zum und vom Modellflugplatz ist gemäss Anhang 1 strikte zu befolgen.

1.2.2 Die Zu- und Wegfahrt zum und vom Modellflugplatz ist nur für das Bringen und Abholen von Modellflugzeugen, Modellflugzeug Zubehör und Personen gestattet.

1.2.3 Nach dem Ausladen sind unverzüglich die zugewiesenen Autoabstellplätze zu benutzen. Stehen lassen von Fahrzeugen auf oder neben den Wald- und Feldwegen sowie auf dem Kulturland ist ausdrücklich verboten. Die Fahrzeuge dürfen die Wege nicht blockieren und müssen vollständige auf den Parkplätzen stehen.

1.3 Informationspflicht

1.3.1 Öffentliche Modellflug Anlässe sind jeweils vom Vorstand den Gemeinden Eglisau und Buchberg mitzuteilen und rechtzeitig allfällige Bewilligungen einzuholen.

1.3.2 Die Modellflugplatz Anwohner sind vom Vorstand über stattfindende Anlässe frühzeitig zu informieren.

1.3.3 Besondere Vorkommnisse sind unverzüglich dem verantwortlichen Flugleiter, Flug Platzwart oder an einer Vereinsversammlung vorzubringen.

1.3.4 Bei einem Unfall mit Personenschaden ist unverzüglich die Polizei gemäss Anhang 2 aufzubieten sowie der Präsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zu informieren, ausgenommen, die Parteien einigen sich auf ein anderes Vorgehen.

2. Flugbetrieb

2.1 Zulassungen

2.1.1 Es sind die vom AeCS anerkannten Modellflug Kategorien für den Modellflugsport sowie alle Modellflugzeuge, Fluggeräte und andere Flugkörper im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen zugelassen.

2.2 Flugplatzordnung

2.2.1 Während der Modellflug Saison, die von April bis Oktober dauert, sind der Modellflugplatz und die dazugehörige Infrastruktur (Tische, Bänke, Behältnisse etc.) gemäss den Vorgaben des Platzwarts stets in Stand zu halten.

2.2.2 Die Rasenpiste ist während der Modellflug Saison wöchentlich zu mähen.

2.2.3 Jeder Flugplatz Benutzer sorgt für Ordnung auf dem Modellflugplatz und für umweltgerechte Entsorgung von unbrauchbar gewordenen Material und Geräten.

2.2.4 Das Feuermachen auf und um den Modellflugplatz ist verboten, ausgenommen im Grill.

2.2.5 Modellflugzeuge, Flugkörper und andere Fluggeräte dürfen auf keinen Fall auf der Modellflugstart- und Landepiste stehen gelassen oder deponiert werden.

2.2.6 Die auf dem Modellflugplatz anwesenden Modellflugpiloten organisieren sich selbst, achten auf einen reibungslosen und unfallfreien Flugbetrieb und beachten die Luftraum Restriktionen.

2.3 Flugbetriebszeiten

2.3.1 Für Modellflugzeuge und andere Fluggeräte mit Verbrennungsmotoren und Turbinen Antrieb: Montag bis Samstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und ab 13.00 und Abends gem. Vorgaben des Vorstands

Sonntag erst ab 14.00 und Abends gem. Vorgaben des Vorstands

2.3.2 Für Modellflugzeuge, Flugkörper und andere Fluggeräte mit Elektroantrieb: Montag bis Samstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und ab 13.00 und Abends gem. Vorgaben des Vorstands

Sonntag 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und ab 13.00 Uhr und Abends gem. Vorgaben des Vorstands

2.3.3 Der Vorstand kann bei Modellflug Anlässen und in Sommermonaten Sonderregelungen erlassen.

2.4 Flugbetriebs Einschränkungen

2.4.1 Die festgelegten Flugbetriebszeiten und allenfalls vom Vorstand temporär angeordneten Flugbetriebseinschränkungen sind unbedingt einzuhalten.

2.4.2 Wenn auf dem umliegenden Kulturland gearbeitet wird, oder Flugplatz Arbeiten (Rasenmähen etc.) ausgeführt werden, ist der Flugbetrieb zu unterbrechen oder einzustellen.

2.4.3 Am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und erster Weihnachtstag ist der Flugbetrieb generell verboten. Ostermontag und Pfingstmontag gilt als Sonntag

2.4.4 Anlässe an Sonntagen dürfen nur mit spezieller Bewilligung durch die Behörde durchgeführt werden.

2.5 Funkleitsysteme (RC-Fernsteuerungen)

2.5.1 Die auf dem Modellflugplatz anwesenden Modellflugpiloten führen die Frequenzkontrolle durch. Wenn mehr als drei Modellflugpiloten die gültigen Frequenzbänder, ausser den 2,4 GHz-bänder benutzen, muss die Frequenztafel aufgestellt werden.

2.5.2 Bei allen organisierten Flug Anlässen ist aus Sicherheitsgründen ein Sonderdepot für sämtliche RC-Fernsteuerungen einzurichten. Gilt nicht für 2,4 GHz.

2.5.3 Auf dem Modellflugplatz dürfen nur Fernsteuersysteme (RC-Fernsteuersender) zum Einsatz kommen, die den geltenden BAKOM- Bestimmungen entsprechen.

2.6 Flugvorbereitung

2.6.1 Der Start eines Modellflugzeuges, Flugkörpers und anderem Fluggerät muss seriös vorbereitet werden und jeder Modellflugpilot hat die möglichen Unfallrisiken zu bedenken.

2.6.2 Jeder Modellflugpilot beachtet die Modellflug Sicherheitsbestimmungen und startet sein Modellflugzeug nur wenn:

- die Flugvorbereitung (korrekter Zusammenbau) von Modellflugzeugen, Flugkörper und anderen Fluggeräten durchgeführt ist;
- der Modellflugpilot mit dem Fluggelände vertraut ist;
- keine Hindernisse (Menschen, Tiere, Sachen) auf der Flugpiste sind;
- das Funkleitsystem (Sender und Empfänger) in einwandfreiem Zustand ist;
- die zu benutzende Fernsteuerfrequenz keinen Mitbenutzer stören kann; - die Vorflugkontrolle (Run up) des Modellflugzeugs, Flugkörper und andere Fluggeräten durchgeführt ist;
- der Reichweite-Test mittels Funkleitsystem durchgeführt worden ist;
- die Akkus ausreichend geladen sind;
- kein Startverbot für die betreffenden Modellflugzeuge, Flugkörper und anderen Fluggeräte besteht;
- eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist.

2.6.3 Für die Bestimmung der Start- und Landerichtung muss die Windrichtung beachtet werden, und wenn immer möglich ist der Windsack aufzuziehen, besonders bei Einführungsflügen.

2.6.4 Jeder Modellflugpilot ist für seine Modelle und fliegerischen Aktivitäten voll verantwortlich.

2.7 Flugmanöver

2.7.1 Allfällige Luftraum Vorschriften und temporäre Auflagen vom Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) sind unbedingt zu beachten.

2.7.2 Die von der Skyguide Flugsicherung vorgeschriebene Flughöhe darf nicht überschritten werden.

2.7.3 Starts und Landungen dürfen ausschließlich **nur** auf der verfügbaren Start- und Landepiste ausgeführt werden, es sei denn, der Vorstand trifft andere Vorkehrungen.
Tiefflüge über der Piste sind Verboten!

2.7.4 Mit Modellflugzeugen, Fluggeräten und anderen Flugkörper darf in **keinem Fall über Personen** geflogen werden.

2.7.5 Der Luftraum ist vom Modellflugpiloten stets zu überwachen, wenn weitere Modellflugzeuge, Flugkörper und andere Fluggeräte in der Luft sind.

2.7.6 Jeder Modellflugpilot meldet laut und deutlich eine einzuleitende Landung an.

2.7.7 Der Modellflugpilot darf mit seinem Modellflugzeug, Flugkörper und anderem Fluggerät die Sicherheit Dritter nicht gefährden.

2.7.8 Zum Modellflugzeug, Flugkörper und seinen anderen Fluggeräten, welche er steuert, muss der Modellflugpilot stets direkten Augenkontakt haben.

2.8 Bergung im Kulturland

2.8.1 Die Bergung von Modellflugzeugen, Flugkörper oder anderen Fluggeräten und allenfalls verstreuter Teile oder Schleppseile etc. muss restlos aus dem Kulturland entfernt werden.

2.8.2 Sind wegen Modellflugzeugen, Flugkörper oder anderen Fluggeräten Kulturschäden entstanden, so ist unverzüglich der Vorstand darüber zu informieren.

2.9 Schnupperflüge

2.9.1 Interessenten dürfen ein bis zweimal Schnupperflüge durchführen, bevor sie sich zur Aufnahme in die MGZ bewerben. Sie müssen unbedingt mit speziellem Formular beim AeCS zwecks Versicherung gemeldet werden.

3. Lärmschutz

3.1 Massnahmen

3.1.1 Jedes Modellflugzeug, Fluggerät und andere Flugkörper, welches auf dem Modellflugplatz geflogen wird, muss den Vorschriften des AeCS / SMV [REM] (Richtlinien für den Einsatz von Flugmodellen und der Betrieb von **Modellflugplätzen**) und den örtlichen Lärmschutzbestimmungen entsprechen.

3.1.2 Um den Lärmpegel im verträglichen Rahmen zu halten dürfen nicht mehr als 3 Modellflugzeuge, Flugkörper oder andere Fluggeräte mit Verbrennungsmotor oder Turbinenantrieb gleichzeitig den verfügbaren Modellflug-Luftraum benutzen.

3.1.3 Schallpegelmessungen sind periodisch durchzuführen und durch Fachleute gemäss REM ausführen zu lassen.

3.1.4 Der Vorstand kann jederzeit Schallpegelmessungen anordnen und die Mitglieder dazu auffordern, ihre Modellflugzeuge Fluggeräte und Flugkörper bezüglich Geräuschemissionen prüfen zu lassen.

3.1.5 Lärmschutz Beanstandungen aufgrund von Messprotokollen, müssen in nützlicher Frist behoben werden.

3.1.6 Mitglieder, die dem Aufgebot zur Schallpegelmessung keine Folge leisten oder ihre Modellflugzeuge Fluggeräte und Flugkörper nicht vorschriftsgemäss anpassen, erhalten Flugverbot für das betreffende Modellflugzeug, Fluggerät oder Flugkörper.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Mobilien und Gruppenmaterial

4.1.1 Die für den Rasenmähdienst angebotenen Personen sind für alle Wartungsarbeiten im Zusammenhang mit dem Rasenmäher Fahrzeug besorgt.

4.1.2 Das Rasenmäher Fahrzeug ist jeweils vollgetankt an seinem Standort zu deponieren und es ist dafür zu sorgen, dass immer genügend Reserve Treibstoff vorhanden ist.

4.1.3 Es sind alle Behältnisse in und um das Modellfluggelände abzuschliessen und die Schlüssel ordnungsgemäß zu deponieren.

4.2 Versicherung

4.2.1 Der Versicherungsschutz für Modellflugzeuge, Flugkörper oder anderen Fluggeräten gilt zwischen 0,5 kg und 30 kg.

4.2.2 Für Personen, welche keine AeCS-Haftpflichtversicherung haben, muss eine andere Haftpflichtversicherung für das Steuern von RC-Modellflugzeugen mit einer Garantiedeckung von mindestens 1 Million Franken abgeschlossen sein.

4.2.3 Jedes Vorstandsmitglied ist befugt bei unbekanntem Personen den Versicherungsnachweis auf dem Modellflugplatz zu verlangen.

4.2.4 Die MGZ lehnt jede Art von Haftung ausdrücklich ab.

4.3 Drittpersonen

4.3.1 Allfällige Gespräche mit Drittpersonen, sind immer korrekt, sachlich und freundlich zu führen und Zuschauer werden auf Risiken aufmerksam gemacht.

4.4 Rechtliche Konsequenzen

4.4.1 Werden die Rechtsgrundlagen und Bestimmungen nicht eingehalten oder nicht beachtet, muss mit dem Ausschluss aus der MGZ gemäss Art. 9, Abs. 3 der Statuten, und falls es die Sachlage erfordert, mit rechtlichen Konsequenzen gerechnet werden.

4.5 Gültigkeit

4.5.1 Dieses Modellflugplatz Reglement tritt aufgrund des Beschlusses der Vorstandssitzung vom 12. July 2021 in Kraft und ersetzt alle bisherigen und diesbezüglich erlassenen Bestimmungen und Reglemente.

Der Präsident: Urs Moor

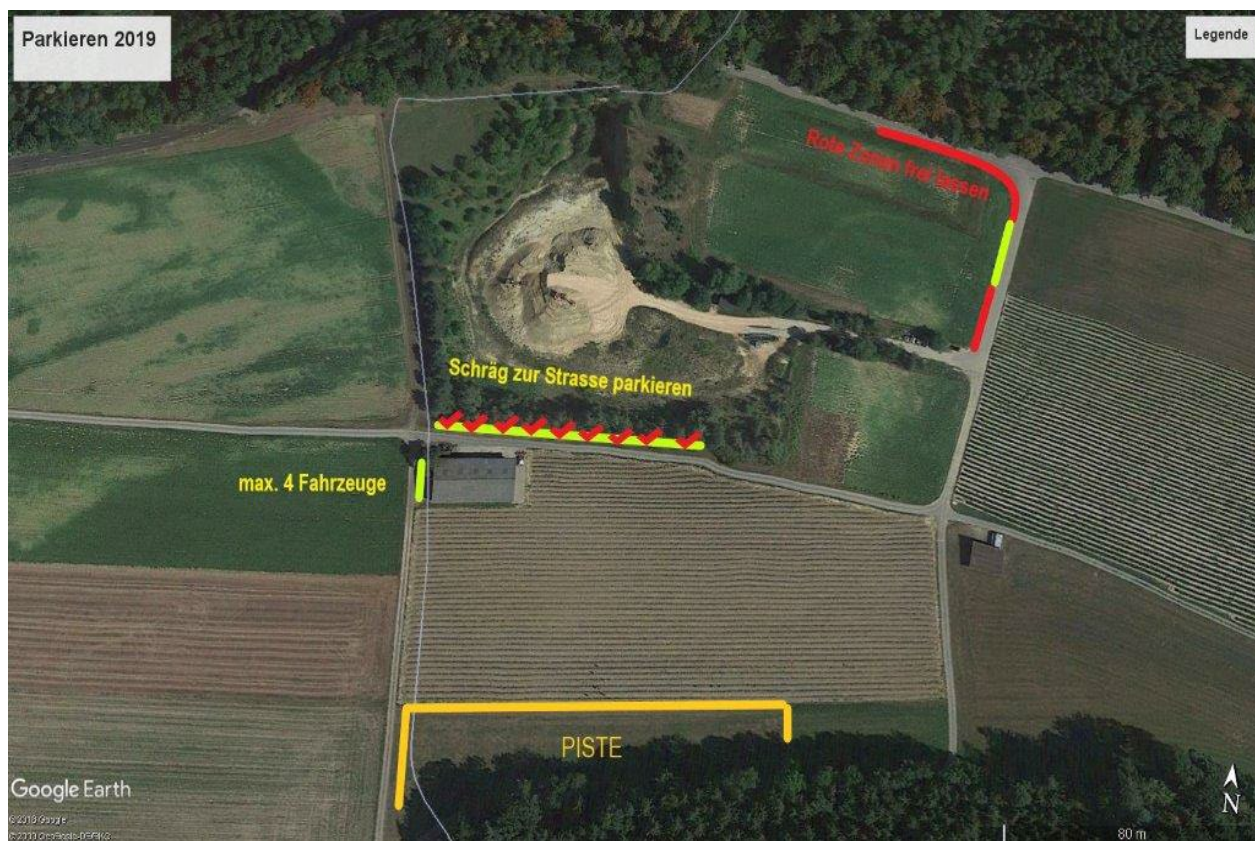
Der Aktuar: Gilbert Scherrer

Anhang 1

Modellflugplatz-Daten

Bezeichnung	Erläuterungen
Fahrgeschwindigkeit	Generell 20 km/h auf dem ganzen Modell Flugplatzgelände
Inbetriebnahme	Frühjahr 1972 durch die MGZ von der Firma Streil & Co. Zürich (Modellbau)
Kernzonenplan	Landwirtschaftszone
Koordinaten	47° 35' 05.4" N / 8° 32' 13.0" E
Kulturland Restriktionen	Flugbetrieb Mai/Juni/Juli/August wegen Frucht eingeschränkt oder aufgehoben nach Anweisung Vorstand
Lageort	Im Sollbüel, ca. 3 km östlich von Eglisau Richtung Buchberg am Waldrand
Luftraum Restriktionen	Maximale Flughöhe (GND) gem. Skyguide Flugsicherung
Meereshöhe	409 Meter ü. M. (MSL)
Nutzungsart	Als Modellflugplatz für alle FAI-Modellflugsport Kategorien
Nutzungsrecht	Absprache mit den umliegenden Landeigentümer und Gemeinden
Pistenbeschaffenheit	Rasenpiste
Pistenmasse	120 x 13 Meter
Pistenrichtungen	08/26 (nicht aufgezeichnet)
Verantwortlicher Verein	Modellfluggruppe Zürich, 8000 Zürich
Vereinspartnerschaften	Schweiz Modellflugverband und Modellflug Region Nordostschweiz
Verbandszugehörigkeit	Aero-Club der Schweiz (Mitglied seit 1933)
Zuständigkeit (Kantonal)	Schaffhausen
Zuständigkeit (Politisch)	Gemeinde Buchberg

Modell Flugplatzgelände



Anhang 2

Was ist zu tun, falls sich einen Schadenfall mit Modellflugzeugen, Flugkörpern oder anderen Fluggeräten auf dem Modellflugplatz der Modellfluggruppe Zürich ereignet?

Verhaltensregeln bei einem Schadenereignis mit Personenschaden

1. Ruhe bewahren!
2. Sofort zuständige Amtsstelle (Polizei) informieren
3. Keine Auskunft an unbefugte Fragesteller geben.
4. Mögliche Fangfragen von Interessierten Personen bzw. Journalisten etc. mit Hinweis auf die laufenden Untersuchungen abwehren und an die untersuchende Behörde verweisen.
Auf keinen Fall Vermutungen und/oder Situationseinschätzungen an Medien/Presse!
6. Niemals Namen, Adressen und andere Informationen der direkt betroffenen Person(en) an die Medien oder andere Interessierte weitergeben.
7. Über das eingetretene Ereignis Bedauern äussern und Mitgefühl mit den beteiligten Personen zeigen
8. Den Anweisungen der Untersuchungsbehörden Folgen und auf weitere Informationen der zuständigen Amtsstelle warten.

Absetzen einer Notfallmeldung

Sieben-Punkte-Meldung:

Ablauf:	Klare und deutliche Durchsage der Meldung
Kontaktaufnahme	Sanität Tel 144 Rega Tel 1414
Meldung Meldung	Guten Tag Meine Name ist Mustafa Muster, Ich melde ein Modellflug Unfall.
Ereignisbeschreibung/ Zustand	Eine Person ist von einem herabstürzenden Modellflugzeug am getroffen worden. Eine zweite Person ist bewusstlos und blutet stark. Eine dritte Person hat Armverletzungen.
Ort (Zufahrt)	Der Unfallort befindet sich am Fusse des Singerbergs, ca. 500 Meter östlich vom Schiesstand Eglisau
Koordinatenangabe	47 Grad 35 Minuten 05.4 Sekunden <u>N</u> ord 8 Grad 32 Minuten 13.0
Zeitpunkt des Unfalls	Der Unfall ist vor ca. 5 Minuten passiert
Ansprechpartner	Meine Daten sind: Natel-Nummer 999 999 99 99